

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 28=48 (1882)

**Heft:** 10

## Inhaltsverzeichnis

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armee.

XXVIII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLVIII. Jahrgang.

Basel.

4. März 1882.

Nr. 10.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werden direkt an „Benns Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressiert, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Egger.

Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Das Salvenfeuer. (Fortsetzung.) — Jahresbericht des östschweizerischen Kavallerie-Vereins pro 1881. (Fortsetzung.) — Die Operationen des Herzogs von Rohan im Weltlin im Oktober 1635. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Das Tableau der Militärschulen für 1882. Militärischer Unterricht. St. Gallische Winkelriedstiftung.

### Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 18. Februar 1882.

Die neuesten Bestimmungen des Kriegsministeriums über die Ernennung von dazu geeigneten Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Unteroffizieren resp. von Unteroffizieren dieses Standes zu Bizefeldwebeln und Bizewachtmeistern können als eine Ergänzung der Bestimmungen über die militärische Ausbildung eines Theils der Ersatzreserve 1. Klasse gefaßt werden. Dieselben sichern dieser, wie den Truppentheilen des stehenden Heeres ein so ausreichendes Unteroffizierpersonal und in den Bizefeldwebeln zugleich auch ein so ausgedehntes Personal von zur Besetzung der Offizierstellen geeigneten jungen Männern, daß bei einem eintretenden Kriegsfalle für die Aufstellung neuer Kriegsformationen ein Mangel an Unteroffizieren und Offizieren schwerlich je eintreten kann. Im Zusammenhange mit diesen neuen Bestimmungen muß auch die vor einigen Jahren erfolgte Verfügung über die Ernennung von Feldwebel-Lieutenants aufgefaßt werden. Wenn diese letzte Maßregel jedoch vorzugsweise darauf abzielte, den Ersatztruppentheilen und der Besatzungssarmee eine für alle Fälle ausreichende Zahl von Exerzier-Instruktoren und dientserfahrenen Subaltern-Offizieren zuzuführen, so handelt es sich bei dieser neuen Bestimmung vielmehr um eine ebenfalls für alle Fälle ausreichende Erweiterung des Unteroffizierkorps und des Offiziersersatzes für diejenigen Theile der deutschen Armee, welche bestimmt sind, dem Feinde in dem Verhältniß als mobile Feldtruppen entgegenzutreten. Mit der gegenseitigen Ergänzung dieser beiden Maßregeln kann die deutsche Armee nun wohl für die volle Befriedigung ihres Unteroffizier- und Offizierbe-

darfs bei einem Kriegsfalle günstiger als irgend eine andere Armee gestellt erachtet werden.

Die kaiserlichen Bestimmungen über die Rekrutierung des Heeres sind für 1882/83 erschienen und mit den bisher deshalb ergangenen Bestimmungen im Wesentlichen gleichlautend, so daß die Entlassung der zur Reserve zu Beurlaubenden in gewöhnlicher Weise stattfindet und der 30. September d. J. als spätester Termin hies für gilt. Ebenso erfolgt die Einstellung der Rekruten zu gewohnter Zeit, zwischen dem 6. und 11. November. Zu den Übungen des Beurlaubtenstandes aus der Reserve und Landwehr werden bei der Infanterie 83,500, bei den Jägern und Schützen 2,600, bei der Feldartillerie 6,100, bei der Fußartillerie 5,500, bei den Pionnieren 2,500, bei dem Eisenbahnregiment 400, bei dem Train 5,720 Mann eingestellt. Die Dauer der Übungen für die Landwehr beträgt 12 Tage einschließlich der Tage des Zusammentritts und Auseinandergehens, sie kann je nach der Bestimmung des Generalkommando's, resp. der obersten Waffenstelle, für die Reservisten bis zu 20 Tagen verlängert werden. Der Zeitpunkt der Übungen wird in die Zeit vom Frühjahr bis zum Beginn der Herbstübungen, für die schiffahrtstreibenden Mannschaften in das Winterhalbjahr 1882/83 gelegt. Die Interessen der am meisten beteiligten bürgerlichen Berufskreise werden bei der Wahl des Zeitpunktes besonders berücksichtigt. Bei jedem Armeekorps können 26 Reservisten der Kavallerie auf sechs Wochen zu den Kavallerie-Regimentern über den Etat eingezogen werden.

Auch in diesem Jahre wird wiederum bei der Militärschule ein Informationskursus und zwar für die Regimentskommandeure stattfinden, welche noch keinen mitgemacht,